

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Antidiskriminierungsgesetz, LGBl.Nr. 17/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 49/2008, Nr. 91/2012, Nr. 46/2014, Nr. 16/2017 und Nr. 8/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 2 entfällt die lit. b; die bisherigen lit. c bis h werden als lit. b bis g bezeichnet.*
2. *Im § 2 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „oder nach dem Land- und Forstarbeitsrecht“.*
3. *Im § 4 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 2 lit. a bis d“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 2 lit. a bis c“ ersetzt.*
4. *Der § 5 Abs. 3 entfällt.*
5. *Die Überschrift des § 15 lautet:*

„§ 15

Landeslehrer sowie land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer“

6. *Im § 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „Landeslehrern“ die Wortfolge „und land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern“ eingefügt.*
7. *Nach dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:*

„§ 21

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2019

Das Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl.Nr. .../2019, tritt am 30. Dezember 2019 in Kraft.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Aufgrund der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch BGBl. I Nr. 14/2019 fällt das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt – und damit auch die Zuständigkeit zur Regelung des Diskriminierungsverbotes und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten – ab 1. Jänner 2020 in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes; die Vollziehung bleibt Landessache (Art. 11 Abs. 1 Z. 9 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019). Bisher waren diese Angelegenheiten nach Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache in der Erlassung von Ausführungsgesetzen und Vollziehung.

Nach der Übergangsregelung der B-VG Novelle bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen des Land- und Forstarbeitsgesetzes, soweit diese auf der Grundlage des Art. 12 B-VG erlassen wurden, ab dem 1. Jänner 2020 weiterhin als (partikuläres) Bundesrecht in Geltung (vgl. Art. 151 Abs. 63 Z. 4 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019). Vor diesem Hintergrund sollen die im Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen und auf Dienstnehmer im land- und forstwirtschaftlichen Bereich anwendbaren Bestimmungen entfallen. Gleichzeitig sollen die Bestimmungen in das Land- und Forstarbeitsgesetz (LFAG) übernommen werden. Dies geschieht im Land- und Forstarbeitsgesetz durch einen Verweis auf die relevanten Bestimmungen des Antidiskriminierungsgesetzes (vgl. die gleichzeitig in den Landtag eingebrachte Regierungsvorlage zum Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitergesetzes).

Als zuständiger Organisationsgesetzgeber ist jedoch das Land auch für die Zeit ab dem 1. Jänner 2020 weiterhin zuständig, jene Stelle zu organisieren, die für das Land die künftig bundesgesetzlich geregelten Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsgebot zu besorgen hat. Dies soll wie bisher der Landesvolksanwalt sein.

2. Kompetenzen:

Der Gesetzesentwurf stützt sich auf die Art. 12 Abs. 1 Z. 6 und 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Gesetz entstehen dem Land oder den Gemeinden keine nennenswerten Kosten.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorliegenden Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1, 2 und 3 (§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 8 und 4 Abs. 6):

Dienstverhältnisse, die dem Land- und Forstarbeitsgesetz unterliegen, werden an dieser Stelle vom Anwendungsbereich und den Begriffsbestimmungen des ADG ausgenommen; eine entsprechende Ersatzregelung wird im LFAG geschaffen.

Die Grundsatzbestimmungen des IV. Teils des Gleichbehandlungsgesetzes des Bundes, BGBl. I Nr. 66/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2013, wurden bisher im ADG ausgeführt. Im § 15 des Land- und Forstarbeitsgesetzes soll künftig eine Bestimmung enthalten sein, die die zur Ausführung der Grundsatzbestimmungen notwendigen Paragraphen des ADG für anwendbar erklären (vgl. die Regierungsvorlage zum Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitergesetzes).

Der Verweis in § 4 Abs. 6 wird entsprechend angepasst.

Zu Z. 4 (Entfall des § 5 Abs. 3):

Mit dem Abs. 3 wurden die grundsatzgesetzlichen Vorgaben betreffend die diskriminierungsfreie Stellenausschreibung ausgeführt und für den Anwendungsbereich des Land- und Forstarbeitsgesetzes die Verpflichtung verankert, auch dann Entgeltangaben in Stelleninserate aufzunehmen, wenn keine lohngestaltende Vorschrift zur Festlegung des Mindestentgeltes besteht. Die speziellen Bestimmungen im Zusammenhang mit der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung im Anwendungsbereich des Land- und Forstarbeitsgesetzes entfallen im ADG.

Die Regelung über die diskriminierungsfreie Stellenausschreibung findet sich künftig in § 16 LFAG, die Strafbestimmung in § 300 Abs. 1b und Abs. 4 Z. 1 LFAG (vgl. die Regierungsvorlage für ein Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes).

Zu Z. 5 und 6 (§ 15):

Ab dem 1. Jänner 2020 ist die Gesetzgebung im Arbeiterrecht sowie dem Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt und somit auch das Verbot der Diskriminierung im Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer, Bundessache. Die landesgesetzlichen Bestimmungen gelten zunächst als partikuläres Bundesrecht weiter (vgl. die Übergangsregelung des Art. 151 Abs. 63 Z. 4 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019).

Allerdings hat auch künftig das Land als zuständiger Organisationsgesetzgeber diejenige Stelle einzurichten, die diese Aufgaben zu besorgen hat. Diese Ansicht wird durch die früheren Erläuterungen zu den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen bestätigt. Die Grundsatzbestimmungen sind im IV. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes enthalten. In den Erläuterungen führte der Bundesgrundsatzgesetzgeber aus, dass betreffend Organisation der Gleichbehandlungskommission bzw. der Anwaltschaft für Gleichbehandlung keine grundsatzgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind, „da die Bildung und Errichtung von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Landesvollziehung ausschließlich Sache des Landesgesetzgebers nach Art. 15 Abs. 1 B-VG ist.“ (Erläuterungen zu RV 307 Blg. NR XXII. GP zu Art. 1 zu §§ 37 bis 52)

Dementsprechend bestimmt der vorliegende Entwurf, dass der Landesvolksanwalt auch künftig im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle (Gleichbehandlungskommission) wahrnehmen soll.

Zu Z. 7 (§ 21):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen am 30. Dezember 2019 gleichzeitig mit den neu in das LFAG aufgenommenen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot in Kraft treten (vgl. die Regierungsvorlage für ein Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes).